

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen (Kostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der aktuell gültigen Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen und eCall-Systeme.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind alle der Stadt Neustadt in Sachsen durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft (Status 2) im Feuerwehrgerätehaus. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer/Nutzungsberechtigte oder der Betreiber eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 sowie § 22 SächsBRKG

- (1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
 1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorgerufen werden,
 2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Sattelaufliegern, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
 3. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch ein automatisches Notrufsystem, eCall-System ausgelöst werden,
 4. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich werden,
 5. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
 6. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) erforderlich werden,

7. Brandsicherheitswachen,
8. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i. S. d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.

(2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

§ 4

Kostenersatz nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG

Die Stadt Neustadt in Sachsen verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstanden sind, insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen und im Interesse Einzelner ergibt.
5. Trageleistungen der Feuerwehr, die im Rahmen des Rettungsdienstes auf Anforderung erfolgen.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses i. V. m. der Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Grundlage hierfür sind die Einsatzberichte der Ortsfeuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen. Für im Kostenverzeichnis nicht aufgeführte Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird Kostenersatz erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu bemessen sind. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (3) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Kostensatzes. Abweichend von der Regelung der Sätze 1 und 2 werden die Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen für jede angefangene halbe Stunde erhoben.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (6) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Neustadt in Sachsen in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des automatischen Notrufsystems (eCall-Systems),
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.
- (2) Darüber hinaus ist zum Kostenersatz für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung verpflichtet:
 - derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) und nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenigen Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausüben,
 - derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften gemäß § 421 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen (Kostensatzung) vom 22. November 2012 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23. Februar 2023 treten gleichzeitig außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 18. Dezember 2025

Siegel

Sachse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen

Tarifstelle	Gebühr in €/h	Gebühr in €/min
1. Technik		
1.1. Kommandowagen Kdow	52,80	0,88
1.2. Einsatzleitwagen ELW 1	125,40	2,09
1.3. Einsatzleitwagen ELW 2	337,20	5,62
1.4. Wechselladerfahrzeug WLF inkl. AB	59,68	1,00
1.5. Löschfahrzeug LF 10	204,00	3,40
1.6. Löschfahrzeug HLF 10	214,80	3,58
1.7. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	337,80	5,63
1.8. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	108,60	1,81
1.9. Rüstwagen RW	433,80	7,23
1.10. Drehleiter mit Korb DLA (K) 23	678,60	11,31
1.11. Mannschaftstransportwagen MTW	56,40	0,94
1.12. Mehrzweckfahrzeug MZF	56,40	0,94
1.13. Erkundungskraftwagen ErkKW	56,40	0,94

Tarifstelle	Gebühr in €	je Einheit
2. Leistung Atemschutzwerkstatt		
2.1. <u>Atemschutzmasken</u>		
2.1.1. Atemschutzmaske halbjährliche Prüfung	15,03	Stück
2.1.2. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	25,05	Stück
2.1.3. Wechsel von:		
- Sichtscheibe	15,03	Stück
- Bebänderung	15,03	Stück
- Innenmaske	5,01	Stück
- Sprechmembran	5,01	Stück
- Aus- und Einatemventil	5,01	Stück
- Einbau Sehhilfe	5,01	Stück
- Filteranschluss	15,03	Stück
- Ausatemventilsitz	5,01	Stück
2.2. <u>Pressluftatemgerät</u>		
2.2.1. halbjährliche Prüfung	15,03	Stück
2.2.2. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	35,08	Stück
2.2.3. Bebänderung wechseln	15,03	Stück
2.2.4. Bebänderung waschen (inkl. Demontage und Montage)	25,05	Stück
2.2.5. Druckminderer wechseln	10,02	Stück

Tarifstelle	Gebühr in €	je Einheit
2.3. <u>Lungenautomat</u>		
2.3.1. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	20,04	Stück
2.3.2. halbjährliche Prüfung	10,02	Stück
2.3.3. Membran wechseln	5,01	Stück
2.3.4. Grundüberholung (Auer)	15,03	Stück
2.4. <u>Pressluftflaschen</u>		
2.4.1. Füllen 200 bar (2 Liter)	5,01	Stück
2.4.2. Füllen 200 bar (4 Liter)	5,01	Stück
2.4.3. Füllen 300 bar (6 Liter)	10,02	Stück
2.4.4. Ventil wechseln	20,04	Stück
2.4.5. Ober- und Unterspindel wechseln	10,02	Stück
2.4.6. Reinigung	5,01	Stück
2.5. <u>Chemikalienschutzanzug</u>		
2.5.1. Chemikalienschutzanzug jährliche Prüfung	45,10	Stück
2.5.2. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	90,20	Stück
2.5.3. Wechsel von:		
- Stiefel	35,08	Stück
- Handschuhe	35,08	Stück
- Sichtscheibe	60,13	Stück
- Ausatemventil	5,01	Stück
2.5.4. Zubehör reinigen	15,03	Stück
3. Schläuche		
3.1. Einbinden C- Druckschlauchkupplung	15,03	Stück
3.2. Einbinden B- Druckschlauchkupplung	15,03	Stück
3.3. Einbinden D- Druckschlauchkupplung	10,02	Stück
3.4. Einbinden einer Saugschlauchkupplung	25,05	Stück
3.5. D/C/B- Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	30,07	Stück
3.6. Saugschlauch waschen, prüfen, trocknen	45,10	Stück

Tarifstelle	Gebühr in €/h	Gebühr in €/min
4. Personal – Einsatz		
4.1. Feuerwehrmann (Gebührenkalkulation Personal gemäß § 69 Abs. 5 SächsBRKG)	60,13	1,00
5. Personal Brandverhütungsschau		
5.1. Personalkosten gehobener Dienst (DA 10/19/24/0 vom 22.05.2024)	69,11	1,15

Tarifstelle	Gebühr in €	je Einheit
5.2. Zuzüglich einer Kostenpauschale für die Vor- und Nachbearbeitung einer Brandverhütungsschau – Personalkosten Mittlerer Dienst (DA 10/19/24/0 vom 22.05.2024)	55,11	Fall
6. Brandsicherheitswache		
6.1. Einsatzleiter (§ 8 Feuerwehrentschädigungssatzung)	19,00	Stunde
6.2. Sicherheitsposten (§ 8 Feuerwehrentschädigungssatzung)	19,00	Stunde
7. Brandübungscontainer		
7.1. Nutzungsgebühr je Ausbildung (ohne Nebenkosten, max. 8 Teilnehmer)	250,00	Stück
8. Brandmeldeanlagen		
8.1. Kostenpauschale für die Feuerweherschließung an Brandmeldeanlagen	60,13	Fall